Entgeltordnung für die öffentlichen Räume der Gemeinde Schöntal

Der Gemeinderat der Gemeinde Schöntal hat am 15.12.2022 die folgende privatrechtliche Entgeltordnung für die Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Schöntal beschlossen:

§ 1 Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schöntal erhebt zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und den Betrieb ihrer im Anhang aufgeführten Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser privatrechtliche Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung

§ 2 Schuldner des Nutzungsentgelts

Zur Zahlung der Nutzungsentgelte ist verpflichtet:

- 1. Wer einen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat oder die Hallen oder Dorfgemeinschaftshäuser sonst nutzt.
- 2. Wer die Schuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen haftet

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelthöhe

Für die Nutzung der Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser für Veranstaltungen werden die im Anhang festgelegten Entgelte berechnet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung bzw. mit der Eintragung in den Belegungsplan.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist sofort, spätestens aber innerhalb vier Wochen nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig.

§ 5 Benutzung

Für die Benutzung der Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser gilt die privatrechtliche Benutzungsordnung in ihrer gültigen Fassung.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Schöntal und Gerichtsstand ist Künzelsau.

§ 7 Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schöntal, den

Joachim Scholz Bürgermeister

Anhang zur Entgeltordnung für die öffentlichen Räume der Gemeinde Schöntal gültig ab 01.01.2023

1. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der hierin aufgeführten Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Schöntal werden die nachfolgenden Benutzungsentgelte entsprechend der Nutzung (siehe Anlage Übersicht Nutzungspakete) erhoben.

Die Erhebung der Benutzungsentgelte gilt ebenso für Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen aus der Gemeinde Schöntal.

Das Entgelt gilt für eine Veranstaltung für das Vorbereiten, die Durchführung und das Nachbereiten der Veranstaltung, immer in vorheriger Abstimmung mit der Ortschaftsverwaltung oder einer verantwortlichen Person (max. 48 h). Wird zusätzliche Zeit für das Auf- oder Abbauen benötigt, werden zusätzliche Entgelte fällig (zusätzlicher Tag = ½ Entgelt).

Zum Nutzungsentgelt können zusätzliche Entgelte für die Nutzung des Geschirrs/ der Küchenausstattung fällig werden. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung direkt über den jeweiligen Dorf- und Kulturverein bzw. Eigentümer des Geschirrs/ Ausstattung (vgl. § 7 Abs. 4 der Benutzungsordnung).

Bei Nichtbelegung wird für die Reservierung eine Pauschale in Höhe von 50 % des Benutzungsentgelts erhoben, wenn die Veranstaltung nicht mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abgesagt wird.

Im Falle einer Steuerpflicht einzelner Leistungen, sind die Entgelte zzgl. der aktuell gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen.

1.1 Bürgerzentrum Berlichingen

Nutzungspaket	Nutzungsentgelt	Entgelt bei Tanz- oder Faschingsveranstaltung
1 SAAL	350,00 €	380,00€
3 EXTRA RAUM	110,00€	140,00€
4 BÜRGERZENTRUM	400,00€	430,00€

1.2 Zehntscheune Berlichingen

Nutzungspaket	Nutzungsentgelt	Entgelt bei Tanz- oder Faschingsveranstaltung
1 SAAL	130,00 €	160,00€

1.3 Jagsttalhalle Bieringen

Nutzungspaket	Nutzungsentgelt	Entgelt bei Tanz- oder Faschingsveranstaltung
1 SAAL	390,00€	420,00 €
3 EXTRA RAUM	240,00 €	270,00€
3.1 EXTRA RAUM	170,00 €	200,00 €
3.2 EXTRA RAUM	150,00 €	180,00 €

1.4. Dorfgemeinschaftshaus Bieringen

Nutzungspaket	Nutzungsentgelt	Entgelt bei Tanz- oder Faschingsveranstaltung
1 SAAL	105,00 €	135,00 €

1.5 Gemeinderaum Kloster Schöntal

Nutzungspaket	Nutzungsentgelt	Entgelt bei Tanz- oder Faschingsveranstaltung
1 SAAL	115,00 €	145,00€

1.6 Turnhalle Marlach

Nutzungspaket	Nutzungsentgelt	Entgelt bei Tanz- oder Faschingsveranstaltung
1 SAAL 370,00 €		400,00€
2 FOYER	130,00 €	160,00€

1.7 Halle Oberkessach

Nutzungspaket	Nutzungsentgelt	Entgelt bei Tanz- oder Faschingsveranstaltung
1 SAAL	350,00€	380,00€

1.8 Pfarrscheune Sindeldorf

Nutzungspaket	Nutzungsentgelt	Entgelt bei Tanz- oder Faschingsveranstaltung
1 SAAL 230,00 €		260,00€
2 FOYER	130,00€	160,00€

1.9 Halle Westernhausen

Nutzungspaket	Nutzungsentgelt	Entgelt bei Tanz- oder Faschingsveranstaltung
1 SAAL	390,00€	420,00 €
2 FOYER	140,00€	170,00 €

1.11 Haus am Sternbach Westernhausen

Nutzungspaket	Nutzungsentgelt	Entgelt bei Tanz- oder Faschingsveranstaltung
1 SAAL	150,00€	180,00€

1.12 Winiziohalle Winzenhofen

Nutzungspaket	Nutzungsentgelt	Entgelt bei Tanz- oder Faschingsveranstaltung
1 SAAL	230,00€	260,00€
3 EXTRA RAUM	160,00€	190,00€

2. Entaeltreduzierung- und Befreiung

Bei folgenden Veranstaltungen ermäßigt sich das Nutzungsentgelt je Nutzungspaket um 50 %:

- Theateraufführungen durch Schöntaler Theatervereine
- Konzerte durch die Schöntaler Musikvereine
- Liederabende durch die Schöntaler Chöre
- Sportliche Wettkämpfe/Veranstaltungen, bei denen Mannschaften Schöntaler Vereine mitspielen bzw. teilnehmen
- Veranstaltungen der Dorf- und Kulturvereine
- Veranstaltungen Schöntaler Betriebe

Von den vorgenannten Nutzungsentgelten nach Nr. 1.1 – 1.12 sind <u>befreit:</u>

- Veranstaltungen der Grundschule und Kindergärten
- Übungsbetrieb der Vereine (inkl. Punktspiele)
- Veranstaltungen kirchlicher und wohltätiger Art
- Folgende kulturelle Veranstaltungen: Maibaumstellen, Laternenumzug
- Überregionale kulturelle Veranstaltungen
- Eine Jahreshauptversammlung der Vereine und Vereinigungen der Gemeinde Schöntal

Der Bürgermeister ist befugt, nach Anhörung des Ortsvorstehers in Sonderfällen eine von der Entgeltordnung abweichende Regelung zu treffen

Eine Entgeltermäßigung wegen mangelhafter Besucherzahlen oder schlechten Ertrages einer Veranstaltung wird nicht gewährt. Über sonstige Vergünstigungen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag in Einzelfällen.

3. Weitere Dienstleistungen

Sofern vom Veranstalter gewünscht bzw. notwendig:

Dienstleistung	Nutzungsentgelt -netto-	Nutzungsentgelt - brutto-
Auf- und Abstuhlung	100,00€	119,00€
Reinigungspauschale	100,00 €	119,00€
Reinigungspauschale bei Faschings- und Tanzveranstaltungen	150,00 €	178,50 €

Die Räumlichkeiten sind grundsätzlich selbst vom Veranstalter zu reinigen (vgl. § 17 Abs. 6 der Benutzungsordnung).

Werden die unter 3. genannten Dienstleistungen separat in Anspruch genommen oder ist eine Nachreinigung durch die Gemeinde notwendig, sind die Nutzungsentgelte zzgl. der aktuell geltenden Umsatzsteuer zu entrichten.